



**UNIVERSITÄT  
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung  
Jahrgang 2006 / Nr. 9  
Tag der Veröffentlichung: 20. Dezember 2006

**Prüfungsordnung  
für das Kombinationsfach Romanistik (Französisch)  
in Bachelorstudiengängen  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 25. Februar 2005**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich und Einschränkung der Fächerverbindung
  - § 2 Module des BA Kombinationsfaches
  - § 3 Zeitpunkt der BA Kombinationsfachprüfung
  - § 4 Prüfungskommission und Fachprüfungsbeauftragter
  - § 5 Prüfer und Beisitzer
  - § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
  - § 7 Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem
  - § 8 Prüfungsleistungen, Leistungsnachweise, Leistungspunkte
  - § 9 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen
  - § 10 Prüfungsnoten
  - § 11 Bestehen der Prüfung
  - § 12 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
  - § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
  - § 14 Mängel im Prüfungsverfahren
  - § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
  - § 16 Ungültigkeit der Prüfung
  - § 17 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
  - § 18 Zuordnung der Leistungspunkte zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen
  - § 19 Teilgebiete
  - § 20 Einbeziehung von Lehrveranstaltungen verschiedener Fächer
  - § 21 In-Kraft-Treten
- Anhang: Studien- und Prüfungsplan (Module, Leistungspunkte)

## § 1

### Anwendungsbereich und Einschränkung der Fächerverbindung

<sup>1</sup>Die Studenten, die mit dem Kombinationsfach Romanistik (Französisch) in einem Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind, legen die Prüfungen im Kombinationsfach Romanistik (Französisch) in Bachelorstudiengängen (BA Kombinationsfach Romanistik (Französisch)) nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung ab. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 können Studenten mit dem BA Kombinationsfach Romanistik (Französisch) nicht in den Bachelorstudiengang Romanistik eingeschrieben werden.

## § 2

### Module des BA Kombinationsfaches

- (1) Das Studium des BA Kombinationsfaches Romanistik (Französisch) (BA FRZ KoF) besteht aus den folgenden Modulen:

Modul 1 'Grundlagen Fachwissenschaft' (BA FRZ KoF M1), in dem die fachwissenschaftlichen Grundlagen für Romanische Literaturwissenschaft (B1) *und* Romanische Sprachwissenschaft (B2) vermittelt werden.

Modul 2 'Vertiefung Fachwissenschaft' (BA FRZ KoF M2), in dem eine Schwerpunktfach-Festlegung auf *entweder* Romanische Literaturwissenschaft (B1) *oder* Romanische Sprachwissenschaft (B2) erfolgt. Die Schwerpunktsetzung wird durch wahlpflichtige Lehrveranstaltungen aus affinen Fächern (Submodul 'Import aus anderen Fächern') verstärkt bzw. ergänzt.

Modul 3 'Kulturstudien und Sprachpraxis' (BA FRZ KoF M3), in dem neben romanistischen auch thematisch geeignete Lehrangebote affiner Fächer und landeskundliche Lehrveranstaltungen des Sprachenzentrums gewählt werden können.

- (2) <sup>1</sup>Im BA Kombinationsfach Romanistik (Französisch) ist nach Abschluss des Moduls 1 für das Anschlussmodul 2 entweder der Schwerpunkt im Fach 'Romanische Literaturwissenschaft' oder im Fach 'Romanische Sprachwissenschaft' zu wählen. <sup>2</sup>Angaben zu den Studieninhalten in jedem Schwerpunkt erfolgen in §§ 19, 20 und im Anhang. <sup>3</sup>Die Module werden im Modulhandbuch näher beschrieben.

### § 3

#### **Zeitpunkt der BA Kombinationsfachprüfung**

Die Prüfungen werden studienbegleitend in Form von Teilprüfungen abgelegt, die Bezug zu einer Lehrveranstaltung haben bzw. im Anschluss an diese statt finden.

### § 4

#### **Prüfungskommission und Fachprüfungsbeauftragter**

- (1) <sup>1</sup>Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im BA Kombinationsfach Romanistik (Französisch) ist die Prüfungskommission zuständig. <sup>2</sup>Prüfungskommission im Sinne dieser Prüfungsordnung ist die Prüfungskommission des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach). <sup>3</sup>Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung mit Ausnahme der dem Fachprüfungsbeauftragten (Abs. 2) übertragenen Aufgaben eingehalten werden.
- (2) Neben der Prüfungskommission wird ein Fachprüfungsbeauftragter vom Fachbereichsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren bestellt.

### § 5

#### **Prüfer und Beisitzer**

- (1) Die Prüfungsleistungen nach § 8 können abgenommen bzw. bewertet werden von
  1. einem Professor oder einem Privatdozenten der romanistischen Fächer  
oder
  2. einem für die romanistischen Fächer tätigen wissenschaftlichen Assistenten oder Mitarbeiternach Maßgabe des Bayerischen Hochschulgesetzes sowie der Bayerischen Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

## § 6

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in dem BA Kombinationsfach Romanistik (Französisch) an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des BA Kombinationsfaches Romanistik (Französisch) an der Universität Bayreuth im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) <sup>1</sup>Einschlägige Studiensemester an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission in Abstimmung mit den jeweiligen Fachvertretern. <sup>2</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

## § 7

### Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem

- (1) Die Meldung zu einer Prüfung ist innerhalb der durch Anschlag an einem geeigneten Ort bekanntgegebenen Frist nach dem vom Fachprüfungsbeauftragten festgelegten Verfahren vorzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Der Fachprüfungsbeauftragte gibt durch Aushang die Termine für die schriftlichen Prüfungsleistungen und einen Prüfungszeitraum für die mündliche Prüfung spätestens vier Wochen vor den entsprechenden Terminen bekannt. <sup>2</sup>Er macht den Kandidaten das Ergebnis der Prüfung in der in § 9 Abs. 6 genannten Frist durch einen anonymisierten Aushang (Matrikelnummer und Note) bekannt.
- (3) <sup>1</sup>Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird im BA Kombinationsfach Romanistik (Französisch) ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Prüfungsleistungen bei den Akten der Prüfungskanzlei eingerichtet. <sup>2</sup>Bestandene Prüfungen werden dem Konto "Leistungspunkte" zugerechnet. <sup>3</sup>Die Punktzahl jeder Prüfung ergibt sich aus dem Anhang. <sup>4</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.
- (4) <sup>1</sup>Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Prüfungsleistungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des siebenten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Prüfung nicht ab, zu der er sich gemeldet hat, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Ist der Kandidat durch triftige Gründe an der ordnungsgemäßen Absolvierung von Prüfungen verhindert, so kann ihm auf Antrag vom Fachprüfungsbeauftragten eine Nachfrist gewährt werden. <sup>2</sup>Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

## § 8

### Prüfungsleistungen, Leistungsnachweise, Leistungspunkte

<sup>1</sup>Im BA Kombinationsfach Romanistik (Französisch) sind Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise im Gesamtumfang von 49 Leistungspunkten (LP) zu erbringen. <sup>2</sup>Davon sind für die Fachnote relevante Prüfungsleistungen gemäß Anhang im Umfang von insgesamt 14 LP zu erbringen. <sup>3</sup>Die Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen wird durch unbenotete oder benotete Leistungsnachweise gemäß Anhang attestiert.

## § 9

### Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Die genauen Anforderungen für das Bestehen einer Teilprüfung werden vom jeweiligen Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben. <sup>3</sup>Der Prüfer bestimmt die in der jeweiligen Teilprüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (2) <sup>1</sup>Erscheint ein Student verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (3) <sup>1</sup>Eine mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers oder von zwei Prüfern durchgeführt. <sup>2</sup>Die Gegenstände der mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten) sind entweder in der Romanischen Literaturwissenschaft oder der Romanischen Sprachwissenschaft angesiedelt. <sup>3</sup>Geeignete Teile der Prüfung werden in Französisch abgehalten. <sup>4</sup>Der Beisitzer oder ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers oder der Prüfer, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>4</sup>Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer oder von den Prüfern zu unterschreiben. <sup>5</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer oder von den Prüfern gemäß § 10 festgesetzt.
- (4) <sup>1</sup>Bei einer mündlichen Prüfung kann der Prüfer vorzugsweise die Studenten, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zulassen. <sup>2</sup>Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

- (5) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (6) <sup>1</sup>Die für die Fachnote relevanten schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausuren mit Bearbeitungsdauer von 120 Minuten, Hausarbeiten) sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Die Noten für die schriftlichen Prüfungsleistungen werden gemäß § 10 festgesetzt. <sup>3</sup>Die Beurteilung durch den zweiten Prüfer entfällt, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch die Bestellung eines zweiten Prüfers der Prüfungsablauf unzumutbar verlängert würde. <sup>4</sup>Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>5</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen. <sup>6</sup>Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Prüfungsleistung vorliegen. <sup>7</sup>In besonderen Fällen kann die Prüfungskommission einen weiteren Prüfer heranziehen.
- (7) <sup>1</sup>Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrundeliegende Proseminar verfasst. <sup>2</sup>Die Auswahl des Proseminars obliegt dem Kandidaten. <sup>3</sup>Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. <sup>4</sup>Die Bearbeitungsfrist für die Proseminar-Hausarbeit beträgt drei Wochen. <sup>5</sup>Die Bearbeitungsfrist beginnt spätestens in der vorlesungsfreien Zeit. <sup>6</sup>Sie wird nach Anhörung des Kandidaten vom Prüfer festgelegt. <sup>7</sup>Das Thema der jeweiligen Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>8</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers diese Frist jeweils um höchstens eine Woche verlängern. <sup>9</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>10</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>11</sup>Der Prüfer korrigiert die Arbeit innerhalb einer Frist von acht Wochen und setzt die Note gemäß § 10 fest. <sup>12</sup>Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (8) <sup>1</sup>Sofern vom Vorsitzenden der Prüfungskommission nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. <sup>2</sup>Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5, so benennt der Vorsitzende der Prüfungskommission zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.
- (9) <sup>1</sup>Der Kandidat hat sich den studienbegleitenden Prüfungen in der Regel in dem Semester zu unterziehen, in dem er die zugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag.

- (10) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Teilprüfungen wird durch Aushang bekannt gemacht. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nur für den Fall des Nichtbestehens. <sup>3</sup>Die Prüfungsunterlagen sind zu archivieren (Klausuren, Hausarbeiten oder Protokolle zu mündlichen Prüfungen). <sup>4</sup>Entsprechende organisatorische Regelungen werden von der Prüfungskommission festgelegt.
- (11) <sup>1</sup>Die Studenten sind verpflichtet, sich anhand der amtlichen Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren. <sup>2</sup>Im Falle des Nichtbestehens oder der Versäumnis einer Teilprüfung hat der Student sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die festgelegten Fristen gewahrt werden. <sup>3</sup>Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.
- (12) <sup>1</sup>Überschreitet ein Student eine Prüfungsfrist gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 2, weil er nicht alle Prüfungstermine seit seiner erstmaligen Teilnahmepflicht wahrgenommen hat, kann ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden dieser nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat. <sup>2</sup>Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Beweismitteln (ärztliche Atteste u.ä.) bei der Prüfungskanzlei geltend gemacht werden. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.
- (13) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens einer Prüfungsfrist müssen unverzüglich gestellt werden.
- (14) In Einzelfällen sind geringfügige Überschreitungen der festgesetzten Fristen zur Abwicklung von Prüfungen zulässig.

## § 10 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:
- |   |                          |
|---|--------------------------|
| "sehr gut" (eine hervorragende Leistung)  | = 1,0 oder 1,3;          |
| "gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)                  | = 1,7 oder 2,0 oder 2,3; |
| "befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)                       | = 2,7 oder 3,0 oder 3,3; |
| "ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)                   | = 3,7 oder 4,0;          |
| "nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) | = 5,0;                   |
- (2) <sup>1</sup>Die Fachnote in der BA Kombinationsfachprüfung ergibt sich als das mit den Leistungspunkten zur jeweiligen Prüfung gewichtete Mittel der Einzelnoten der Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Fachnote lautet:
- |   |                 |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         | = sehr gut;     |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut;          |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend;  |

## § 11 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung im BA Kombinationsfach Romanistik (Französisch) ist nur bestanden, wenn die Note jeder Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle 14 + 35 Leistungspunkte nach § 8 erreicht sind.
- (2) Hat ein Kandidat bis zum Ende des siebenten Semesters die im Abs. 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.

## § 12

### Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

<sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Prüfung (mit Ausnahme von Satz 2) kann zwei Mal wiederholt werden. <sup>2</sup>Jede erstmals nicht bestandene und für die Fachnote relevante Prüfung kann ein Mal wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. <sup>4</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>5</sup>Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten von der Prüfungskommission auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. <sup>6</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. <sup>7</sup>Ist eine Teilprüfung einer Modulprüfung nicht bestanden, so ist nur diese Teilprüfung zu wiederholen.

## § 13

### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss jeder Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung jeder Teilprüfung beim Fachprüfungsbeauftragten zu stellen. <sup>2</sup>Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Fachprüfungsbeauftragte bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 14

### Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Fachprüfungsbeauftragten oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 15

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Kandidaten die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu dem per Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. <sup>3</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskanzlei unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung über Versäumnis oder Rücktritt trifft die Prüfungskommission. <sup>4</sup>Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Fachprüfungsbeauftragte nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

## § 16

### Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 17

### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitsverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Er kann auch später eingereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend.

## § 18

### **Zuordnung von Leistungspunkten zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen**

- (1) Die Leistungspunkte werden den Lehrveranstaltungen und den Prüfungen gemäß Anhang zugeordnet.
- (2) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen, die keinem Schwerpunkt gemäß § 2 Abs. 2 zugeordnet sind, sind für beide Schwerpunkte obligatorisch. <sup>2</sup>Die für jeden Schwerpunkt geeigneten Lehrveranstaltungen sind dem Anhang sowie dem Kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. <sup>3</sup>Für das Modul BA FRZ KoF M2 erfolgt eine Festlegung auf ein Schwerpunktfach (*entweder* B1 =

Romanische Literaturwissenschaft *oder* B2 = Romanische Sprachwissenschaft), die obligatorischen romanistischen Proseminare in diesem Modul sind beide aus dem Angebot dieses Fachs zu wählen. <sup>4</sup>Die genauen Anforderungen für das Erbringen eines Leistungsnachweises werden vom jeweiligen Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben.

- (2) <sup>1</sup>Zur fakultativen Vertiefung können weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs Semesterwochenstunden gewählt werden. <sup>2</sup>Solche Veranstaltungen werden nach den obligatorischen und den wahlpflichtigen Veranstaltungen in der "Anlage zum Zeugnis" aufgeführt.

## § 19

### Teilgebiete

- (1) Für das in Modul BA FRZ KoF M2 als Schwerpunkt gewählte Fach (*entweder* B1 = Romanische Literaturwissenschaft *oder* B2 = Romanische Sprachwissenschaft) sind die beiden Proseminare aus verschiedenen Teilgebieten zu wählen:

Teilgebiete im Fach B1 = Romanische Literaturwissenschaft:

- Französische Literatur vor 1600 (= B1.1)
- Französische Literatur von 1600-1900 (= B1.2)
- Französische Literatur ab 1900 (= B1.3)
- Frankophone Literatur (= B1.4)
- Methoden und Theorien der französischen Literatur (= B1.7)

Teilgebiete im Fach B2 = Romanische Sprachwissenschaft

- Beschreibung des heutigen Französisch (= B2.1)
- Textlinguistik (= B2.2)
- Pragmatik (= B2.3)
- Globale Varietäten und Sprachkontakt (= B2.6)
- Verbale Interaktion (=B2.7)
- Externe und interne Sprachgeschichte (=B2.8) <sup>2</sup>

- (2) Die mündliche Prüfung im Modul BA FRZ KoF M2 ist in dem als Schwerpunkt gewählten Fach zu erbringen und soll sich auf die Teilgebiete erstrecken, aus denen die Proseminare ausgewählt wurden.

## § 20

### Einbeziehung von Lehrveranstaltungen verschiedener Fächer

<sup>1</sup>Auf Wunsch des Studenten kann im Modul 3 auf die Wahlpflichtveranstaltung BA FRZ KoF M3 B7 eine Lehrveranstaltung aus anderen Fächern angerechnet werden. <sup>2</sup>Im Modul 2, Submodul 'Import' sind die Lehrveranstaltungen BA FRZ KoF M2 IMP gemäß Anhang aus dem Lehrangebot anderer Fächer zu wählen. <sup>3</sup>Über die Eignung und Anrechnung der Lehrveranstaltungen für BA FRZ KoF M2 IMP entscheidet der Fachprüfungsbeauftragte.

## § 21

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studenten, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten der Satzung aufnehmen.

---

<sup>2</sup> Die Kürzel für die Teilgebiete sind denen des BA Romanistik analog. Das Fehlen von B1.5 bis B1.6 und B2.4 bis B2.5 geht darauf zurück, dass diese im BA Romanistik keine fachspezifischen Teilgebiete, sondern Einführungsveranstaltungen kennzeichnen.



## BA-Kombinationsfach Romanistik (Französisch) (BA FRZ KoF)

### Anhang zur Prüfungsordnung: Studien- und Prüfungsplan (Module, Leistungspunkte)

#### Legende zu den Strukturstellen-Kürzeln:

Die Kürzel BA FRZ KoF steht für BA Kombinationsfach Romanistik (Französisch).

Die Erweiterungen M1, M2 und M3 verweisen auf die Zugehörigkeit zum jeweiligen Modul des BA-Kombinationsfaches Romanistik (Französisch).

Die Sigle B und die ihr folgende Ziffer verweisen auf die Zugehörigkeit der Lehrveranstaltung zu einem bestimmten Fach (B1 = Romanische Literaturwissenschaft, B2 = Romanische Sprachwissenschaft) oder zu einem fachlichen Teilbereich (B3 = Sprachpraxis, B7 = Landes- und Kulturstudien). Diese Siglen entsprechen den fachlich und inhaltlich definierten Blockmodul-Siglen des bisherigen BA Romanistik.

Zusätzliche Erweiterungen der Sigle B im Modul 2 verweisen auf die Teilgebiete, die der Prüfungskandidat für die beiden wahlpflichtigen Proseminare gewählt hat. Diese sind auch Gegenstand der mündlichen Prüfung im Modul 2 (vgl. FN 1).

Die abschließenden Siglen stehen für die Strukturstelle und den Status einer Lehrveranstaltung im Rahmen des Moduls.

FS steht für 'empfohlenes Fachsemester'

| BA FRZ KoF M1 =<br>Modul 1<br>'Grundlagen<br>Fachwissenschaft' | Struktur-<br>stelle    | Veranstaltungs-<br>typ                                      | Fachzuordnung                       | Anforderungen und<br>Leistungsnachweistypus   | Leistungspunkte<br>Teilnahme-+<br>Leistungsnachweis | Leistungspunkte<br>Prüfung<br>= benoteter<br>Leistungsnachweis | LP<br>Summe | SW |
|--|------------------------|---|-------------------------------------|---|---|--|-------------|----|
| Pflicht  | BA FRZ KoF<br>M1 B1 P1 | Übung:<br>Einführung  | Romanische<br>Literaturwissenschaft | Leistungsnachweis<br>ohne Benotung  | 2+1   |  | 3           | 2  |
| Pflicht  | BA FRZ KoF<br>M1 B2 P1 | Übung:<br>Einführung  | Romanische<br>Sprachwissenschaft    | Leistungsnachweis<br>ohne Benotung  | 2+1   |  | 3           | 2  |
| Pflicht  | BA FRZ KoF<br>M1 B1 P2 | VL / Übung:<br>Überblick                                    | Romanische<br>Literaturwissenschaft | Zulassungsvoraussetzung:<br>M1 B1 P1<br><br>Leistungsnachweis<br>mit Benotung durch<br>Abschlussklausur | 2(+3 ⇒)   | 3  | 5           | 2  |
| Pflicht  | BA FRZ KoF<br>M1 B2 P2 | Übung:<br>Methodische<br>Grundlagen und<br>Arbeitstechniken | Romanische<br>Sprachwissenschaft    | Zulassungsvoraussetzung:<br>M1 B2 P1<br><br>Leistungsnachweis<br>mit Benotung durch                     | 2(+3 ⇒)   | 3  | 5           | 2  |

|  |   |                                |   | Abschlussklausur<br>oder Referat + Hausarbeit   |   |   |             |  |
|--|---|--------------------------------|---|---|---|---|-------------|--|
| <b>LP-Modulsumme 1</b>   |   |                                |   |   | 8+2   | 6   | 16          | 8                                      |
| <b>BA FRZ KoF M2 =<br/>Modul 2<br/>'Vertiefung<br/>Fachwissenschaft'<br/>(Romanische<br/>Sprach-<br/>oder<br/>Literatur-<br/>wissenschaft)</b> | <b>Struktur-<br/>stelle</b>   | <b>Veranstaltungs-<br/>typ</b> | <b>Fachzuordnung</b>  | <b>Anforderungen und<br/>Leistungsnachweistypus</b>   | <b>Leistungspunkte</b><br>Teilnahme-+<br>Leistungsnachweis  | <b>Leistungspunkte</b><br>Prüfung<br>= benoteter<br>Leistungsnachweis | LP<br>Summe | SW:                                    |
| Submodul<br>'Import aus anderen<br>Fächern'<br><br>Wahlpflicht   | BA FRZ KoF<br>M2 IMP WP   | Proseminare,<br>Vorlesungen    | Zur Wahl:<br>Amerikanistik,<br>Anglistik,<br>Germanistik,<br>Iberoromanistik,<br>Italianistik | Zugangsvoraussetzung:<br>Regelung des jew. Fachs<br><br>Teilnahme- und<br>Leistungsnachweise<br>ohne Benotung | 9 in Form von<br><i>entweder</i><br>6+3 (3x2+1 <i>oder</i><br>4+2 und 2+1)<br><i>oder</i><br>8+1 (2x2+0,5, 2x2<br><i>oder</i><br>2+1, 3x2) <sup>2</sup> |   | 9           | 6<br><br><i>oder</i><br>8 <sup>2</sup> |
| Wahlpflicht  | BA FRZ KoF<br>M2 B1.. <sup>2</sup> WP1<br><i>oder</i><br>M2 B2.. WP1  | Proseminar <sup>3</sup>        | Romanische Sprach-<br><i>oder</i><br>Literaturwissenschaft                                    | Zulassungsvoraussetzung:<br>Modul 1   | 2+1   |   | 3           | 2                                      |
| Wahlpflicht  | BA FRZ KoF<br>M2 B1.. <sup>2</sup> WP2<br><i>oder</i><br>M2 B2... WP2 | Proseminar <sup>1</sup>        | Romanische Sprach-<br><i>oder</i><br>Literaturwissenschaft                                    | Zulassungsvoraussetzung:<br>Modul 1<br><br>Leistungsnachweis:<br>Referat + PS-Arbeit                          | 2(+3 ⇒)   | 3   | 5           | 2                                      |
| <b>mdl. Prüfung<sup>1</sup></b>  | BA FRZ KoF<br>M2 B1 MP<br><i>oder</i><br>M2 B2 MP                     |                                |   | Zulassungsvoraussetzung:<br>Leistungsnachweis<br>mit Benotung aus<br>BA FRZ KoF M2 B1. <sup>2</sup> WP2       |   | 2   | 2           |  |

<sup>3</sup> Die Proseminare sind *entweder* beide aus B1, Romanische Literaturwissenschaft, *oder* beide aus B2, Romanische Sprachwissenschaft, zu wählen und müssen zwei unterschiedliche Teilgebiete abdecken (vgl. § 19). Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Teilgebiete des gewählten Schwerpunktfachs, aus denen die Proseminare gewählt wurden. Die Sigle B und die ihr folgenden Ziffern im Strukturstellen-Kürzel zeigen das gewählte Schwerpunktfach und die Teilgebiete an (z.B. B1.4 = Schwerpunktfach Romanische Literaturwissenschaft, Teilgebiet Frankophone Literatur).

|                        |  |  |  |  |   |   |    |      |
|------------------------|--|--|--|--|---|---|----|------|
|                        |  |  |  | oder<br>BA FRZ KoF M2 B2. <sup>2</sup> WP2 |   |   |    |      |
|                        |  |  |  | Leistungsnachweis:<br>30 min. Prüfung      |   |   |    |      |
| <b>LP-Modulsumme 2</b> |  |  |  |  | 14 in Form von<br>entweder 10+4<br>oder 12+2 <sup>2</sup> | 5 | 19 | 10-1 |

| <b>BA FRZ KoF M3<br/>Modul 3<br/>'Kulturstudien und<br/>Sprachpraxis'</b> | <b>Struktur-<br/>stelle</b> | <b>Veranstaltungs-<br/>typ</b>                                   | <b>Fach</b>  | <b>Anforderungen und<br/>Leistungsnachweistypus</b>                                      | <b>Leistungspunkte<br/>Teilnahme-+<br/>Leistungsnachweis</b> | <b>Leistungspunkte<br/>Prüfung<br/>= benoteter<br/>Leistungsnachweis</b> | <b>LP<br/>Summe</b> | <b>SW:</b> |
|---|-----------------------------|--|--|--|--|--|---------------------|------------|
| Wahlpflicht   | BA FRZ KoF<br>M3 B7 WP      | Übung /<br>Proseminar<br>Kultur- oder<br>Landes-<br>wissenschaft | Landeskunde<br>(Sprachzentrum)<br>oder<br>Angebot der<br>Romanistik<br>oder<br>Angebot anderer<br>Fächer | Zulassungsvoraussetzung:<br>Regelung des Fachs<br><br>Leistungsnachweis<br>ohne Benotung | 2+1  |  | 3                   | 2          |
| Wahlpflicht   | BA FRZ KoF<br>M3 B3 WP      | Übung<br>Sprachpraxis<br>Frz.                                    | Sprachpraxis<br>(Sprachzentrum)  | Zulassungsvoraussetzung:<br>Regelung des<br>Sprachzentrums                               | 2+1  |  | 3                   | 2          |
| Pflicht   | BA FRZ KoF<br>M3 B3 P1      | Übung<br>Hörverstehen<br>und<br>Sprechfähigkeit<br>Frz.          | Sprachpraxis<br>(Sprachzentrum)  | Zulassungsvoraussetzung:<br>Regelung des<br>Sprachzentrums                               | 2+1  |  | 3                   | 2          |
| Pflicht   | BA FRZ KoF<br>M3 B3 P2      | Übung<br>Übersetzung Frz.<br>-Dt.                                | Sprachpraxis<br>(Sprachzentrum)<br>oder<br>Angebot der<br>Romanistischen<br>Fächer                       | Leistungsnachweis mit<br>Benotung:<br>Klausur(en)  | 2(+3⇒)   | 3  | 5                   | 2          |
| <b>LP-Modulsumme 3</b>  |                             |  |  |  | <b>8+3</b>   | <b>3</b>   | <b>14</b>           | <b>8</b>   |

---

|                |  |  |  |  |   |    |    |                                     |
|----------------|--|--|--|--|---|----|----|-------------------------------------|
| LP-Gesamtsumme |  |  |  |  | 35 in Form von<br><i>entweder</i> 26+9<br><i>oder</i> 28+7 <sup>4</sup> | 14 | 49 | 26<br><i>ode</i><br>28 <sup>2</sup> |
|----------------|--|--|--|--|---|----|----|-------------------------------------|

---

<sup>4</sup> Die unterschiedlichen Optionen für die Verteilung auf Teilnahme- und Leistungsnachweispunkte sowie SWS ergeben sich aus der Wahlmöglichkeit in Modul 2, Submodul 'Import aus anderen Fächern'. Die Vergabepraktiken der Fächer unterscheiden sich. Der Student entscheidet, auf welche affinen Fächer und wie er den für 9 Leistungspunkte aufzuwendenden *work load* verteilt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 21. Juli 2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 18. Januar 2005, Az.: X/4-5e69eXII-10b/33 803/04.

Bayreuth, 25. Februar 2005

UNIVERSITÄT BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 25. Februar 2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Februar 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Februar 2005.